



die ökologisch-ethische Pensionskasse

Nest Sammelstiftung

Anlagereglement

Beschluss Stiftungsrat vom 10. Dezember 2019, gültig ab 1. Januar 2020.

1	Grundsätze	1
2	Allgemeine Richtlinien	2
3	Aufgaben und Kompetenzen	3
3.1	Stiftungsrat (SR)	3
3.2	Anlagekommission (AK)	4
3.3	Bereichsleitung Anlagen	5
3.4	Bereichsleitung Immobilien	6
3.5	Externer Investment Controller	7
3.6	Global Custodian (zentrale Depotstelle)	7
3.7	Vermögensverwalter (extern und/oder intern)	7
4	Überwachung und Berichterstattung	7
5	Governance	9
5.1	Allgemeines	9
5.2	Integrität und Loyalität	9
5.3	Vermögensverwalter	9
5.4	Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften	9
5.5	Eigengeschäfte	10
5.6	Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen	10
5.7	Offenlegungspflichten	11
5.8	Sanktionen	11
6	Wahrnehmung der Aktionärsrechte	11
7	Schlussbestimmungen	11

Anhang

Anhang 1	Strategische Vermögensstruktur	12
Anhang 2	Bewertungsgrundsätze	13
Anhang 3	Wertschwankungsreserven	14
Anhang 4	Vorgaben für die Anlagen	14
Anhang 5	Kosten für die Vermögensverwaltung	19
Anhang 6	Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)	19

1 Grundsätze

1.1 Dieses Anlagereglement legt im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51a Abs. 2 lit. m und n BVG, Art. 49a Abs. 1 und 2 BVV 2) die Ziele, Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Nest Sammelstiftung (nachfolgend «Stiftung» genannt) zu beachten sind. Zentrale Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

1.2 Das vorliegende Anlagereglement gilt für die darin bezeichneten Organe, Gremien und Personen sowie für alle mit der Vermögensbewirtschaftung betrauten Mitarbeitenden der Stiftung und für die externen Dienstleister, mit welchen für die Vermögensbewirtschaftung ein Mandat unterhalten wird.

1.3 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die Interessen der Destinatärinnen und Destinatäre.

1.4 Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig gestärkt werden kann. Im Fall einer Unterdeckung prüft das oberste Organ in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge Massnahmen im Sinn von Art. 65d BVG zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts.

1.5 Die Anlagen sollen neben ökonomischen Kriterien auch nach ökologischen und sozialen Kriterien ausgewählt werden. Sie haben zum Strukturwandel in eine nachhaltige Wirtschafts- und Gesellschaftsweise beizutragen. Grundsätze zur Nachhaltigkeit und deren Umsetzung werden im Nachhaltigkeitskonzept der Stiftung festgehalten. Auszuschliessen sind Anlagen mit spezifischen Verknüpfungen in folgenden Bereichen (keine abschliessende Liste):

- Kernenergie
- Gentechnologie in der Landwirtschaft
- Umstrittene medizinische Gentechnologie
- Rüstung
- Unterstützung von Gewaltregimes
- Geldwäscherei
- Korruption
- Verletzung grundlegender Arbeits- und Menschenrechte
- Kinder- und Zwangsarbeit
- Unzureichende Entschädigung indigener Bevölkerung / Biopiraterie
- Alkohol, Tabak, Pornografie, Glücksspiel

Falls die Grundsätze zur nachhaltigen Anlagetätigkeit geändert werden sollen, ist der Delegiertenversammlung nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, sich im Rahmen einer Konsultativabstimmung dazu zu äussern.

- 1.6** Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht mit Sicherheit ausbezahlt werden können,
 - die Risikofähigkeit der Stiftung, d.h. die finanzielle Lage sowie die Struktur und die Beständigkeit der Anzahl Destinatärinnen und Destinatäre, jederzeit berücksichtigt wird,
 - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird,
 - allen Arten von Risiken (u.a. Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Gegenparteirisiken, operationelle Risiken) Beachtung geschenkt wird,
 - der Grundsatz der angemessenen Risikoverteilung eingehalten wird und
 - ein marktkonformer Ertrag erwartet werden kann.

2 Allgemeine Richtlinien

- 2.1** Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere auch diejenigen des BVG, der BVV 2, die Weisungen und Empfehlungen der zuständigen Behörden sowie – sofern anwendbar – die aus dem FinfraG/der FinfraV fließenden Handelsregeln sind jederzeit einzuhalten. Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.
- 2.2** Der Stiftungsrat der Stiftung erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das vorliegende Anlagereglement, welches auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre Risikofähigkeit zugeschnitten ist.
- 2.3** Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die Risikofähigkeit der Stiftung sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien und deren Diversifikationseffekte zu berücksichtigen.
- 2.4** Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und wenn nötig anzupassen. Dabei ist auf die mittel- bis langfristige Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung zu achten (Art. 51a Abs. 2 lit. n BVG). Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im Anhang 1 aufgeführt. Die entsprechenden Richtlinien und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte (vgl. Anhang 2) inkl. der Berücksichtigung des ökonomischen Exposure durch den Einsatz von Derivaten (vgl. Anhang 4).
- 2.5** Die Anlagepolitik orientiert sich an der strategischen Vermögensstruktur und bewegt sich stets innerhalb der festgelegten Bandbreiten. Die aktuelle Anlagestruktur soll periodisch im Rahmen vorgegebener zeitlicher Interventionspunkte an die strategische Vermögensstruktur angepasst werden. Zu diesem Zweck werden die verfügbaren liquiden Mittel entsprechend den einzelnen Anlagekategorien zugeteilt und bei Bedarf Reallokationen vorgenommen.

3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung umfasst die folgenden sieben Ebenen:

- a. Stiftungsrat
- b. Anlagekommission
- c. Bereichsleitung Anlagen
- d. Bereichsleitung Immobilien
- e. Investment Controller
- f. Global Custodian (zentrale Depotstelle)
- g. Vermögensverwalter

3.1 Stiftungsrat (SR)

Der Stiftungsrat:

- a. trägt im Rahmen von Art. 51a BVG die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens und nimmt die gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr.
- b. bestimmt die Zielrendite und legt die strategische Vermögensstruktur inkl. Vergleichsindex und Bandbreiten fest. Dabei sind die Risikofähigkeit und Risikotoleranz der Stiftung und die erwarteten Renditen und Risiken der einzelnen Anlagekategorien und deren Diversifikationseffekte zu berücksichtigen.
- c. entscheidet in Abhängigkeit von der strategischen Vermögensstruktur und den Anlageresultaten über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven.
- d. bestimmt auf Vorschlag der Anlagekommission den Asset-Liability-Management-Berater und die externen Stellen für die Überwachung der Anlagen, d.h. den Investment Controller und den Global Custodian.
- e. erlässt das von der Anlagekommission vorgeschlagene Anlagereglement.
- f. ernennt die Mitglieder der Anlagekommission und aller Ausschüsse sowie auch die Präsidentin/den Präsidenten der Anlagekommission. Der Geschäftsführer und der Leiter Anlagen sind beratende Mitglieder der Anlagekommission ohne Stimmrecht. Interne Mitarbeitende erhalten für das Mitwirken bei Kommissionen und Ausschüssen keine Entschädigungen. Stiftungsräte, welche Mitglied der Kommissionen oder Ausschüsse werden, gelten als Externe.
- g. legt die Entschädigungsmodelle für die Mitglieder der Anlagekommission und deren Ausschüsse fest.
- h. entscheidet über Anlagen bei den angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern.
- i. entscheidet über die Beteiligung der Stiftung bei der Gründung von juristischen Personen und/oder signifikante Beteiligungen der Stiftung an juristischen Personen, welche nahestehend sind («strategische Beteiligungen»).
- j. entscheidet über die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending) und von Pensionsgeschäften (Repurchase Agreement).
- k. regelt und kontrolliert die Ausübung und Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 und Art. 22 VegüV¹) und entscheidet über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung gemäss Ziffer 6.
- l. überwacht die Kosten der Anlagetätigkeit anhand der Berichterstattung der Bereichsleitung Anlagen resp. des Global Custodians.

¹ Verordnung gegen übermässige Vergütung bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (VegüV).

- m. sorgt dafür, dass mit den Vermögensverwaltungen eine transparente Regelung in Sachen Leistungen Dritter (z.B. Retrozessionen, Rabatte, Vergünstigungen, nicht geldwerte Leistungen etc.) vereinbart wird.
- n. kontrolliert die Einhaltung der Vorgaben bezüglich Interessenkonflikten (Art. 48h BVV 2), die Abgabe von Vermögensvorteilen (Art. 48k BVV 2) und die Durchführung der Offenlegungspflicht gemäss BVV 2, Art. 48l.
- o. hält in Umsetzung seiner Pflichten aus Art. 113 Abs. 1 FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, welche dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind, die entsprechenden Regeln und Pflichten in diesem Anlagereglement fest.

3.2 Anlagekommission (AK)

3.2.1 Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Anlagekommission:

- a. ist verantwortlich für die reglementsconforme Umsetzung und Kontrolle der strategischen Vermögensstruktur inkl. Einhaltung der festgelegten Bandbreiten und der Anlagerichtlinien, die taktische Asset Allocation, das Rebalancing und die Auswahl der Vermögensverwalter.
- b. entscheidet über die Vermögensverwalter und Berater zur Auswahl von Vermögensverwaltern, mit denen die Stiftung zusammenarbeiten soll und informiert den Stiftungsrat. Sie regelt die Tätigkeit der Vermögensverwalter mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischer Mandatsrichtlinien.
- c. kann Aufgaben und Entscheide an Ausschüsse delegieren, um den speziellen Anforderungen an Anlagegruppen oder Themen gerecht zu werden. Von der Anlagekommission eingesetzte Ausschüsse sind grundsätzlich geschäftsvorbereitende oder geschäftserfüllende Subgremien der Anlagekommission und rapportieren dieser über alle ihre Geschäfte mittels ausführlicher Protokolle und/oder mündlicher Berichterstattung. Entscheidungsbefugnisse sind auf die konkret übertragenen Geschäfte begrenzt und nur gemäss schriftlich festgelegter Kompetenzen zulässig.
- d. schlägt bei Bedarf dem Stiftungsrat neue potenzielle Mitglieder für die Anlagekommission und die Ausschüsse inkl. deren Vorsitzen vor.
- e. bereitet alle anlagerelevanten Beschlüsse für den Stiftungsrat vor (inkl. Entscheidungsgrundlage für die Festlegung der langfristigen Vermögensstruktur).
- f. schlägt dem Stiftungsrat Kandidaten für Asset-Liability-Management-Berater, Investment Controller und Global Custodian vor.
- g. überprüft periodisch das Anlagereglement im Hinblick auf allfällige Modifikationen, Anpassungen und Ergänzungen und beantragt allfällige Änderungen beim Stiftungsrat.
- h. erlässt die Richtlinien und Kompetenzen für die Ausschüsse.
- i. erlässt die Mandatsrichtlinien für die Bewirtschaftung der Immobiliendirektanlagen und genehmigt direkte Liegenschaftenkäufe und -verkäufe, Investitionen in Bestandesliegenschaften und Grundbuchgeschäfte sowie das jährliche Liegenschaften-Budget (inkl. Sanierungen) und wählt den externen Immobilienbewerter auf Antrag der Bereichsleitung Anlagen.
- j. überprüft die Tätigkeit der Vermögensverwalter regelmässig und behandelt die Empfehlungen des Investment Controllers ebenfalls regelmässig.
- k. überwacht den Liquiditäts- und Anlageplan, der von der Bereichsleitung Anlagen erstellt wird.
- l. bestimmt die Ausnutzung der taktischen Bandbreiten der einzelnen Vermögenskategorien und entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwaltungen, in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten strategischen Vermögensstruktur und der taktischen Bandbreiten (Rebalancing).

- m. erlässt ein Hypothekenreglement und entscheidet jeweils über die Richtwerte für die Vergabe von Hypotheken. Die Vergabe von Hypotheken ab CHF 2 Millionen bei Wohnliegenschaften und ab CHF 1 Million bei Gewerbeliegenschaften erfolgt auf Antrag des Bereichs Anlagen durch die Anlagekommission.
- n. berichtet selbst und verlangt von allen Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über persönliche Vermögensvorteile (BVV 2, Artikel 48I, Abs. 2) und erstattet dem Stiftungsrat Bericht.
- o. stellt die Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV im Zusammenhang mit dem Einsatz der unterstellten Derivate sicher und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig darüber Bericht.

3.2.2 Konstituierung/Sitzungen/Beschlussfassung

Die Anlagekommission:

- a. setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, die über die entsprechenden fachlichen Fähigkeiten verfügen. Die Bereichsleitung Anlagen und der Geschäftsführer nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Anlagekommission teil. Mitglieder der Anlagekommission dürfen nicht gleichzeitig Vermögensverwalter für die Stiftung sein.
- b. tagt mindestens sechsmal jährlich und kann bei Bedarf jederzeit von der Präsidentin/dem Präsidenten, von zwei Mitgliedern der Anlagekommission oder dem Stiftungsrat einberufen werden.
- c. ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- d. entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung als Stimmabgabe gilt. Bei Stimmgleichheit trifft die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid. Zirkularentscheide müssen einstimmig sein.

3.3 Bereichsleitung Anlagen

Die Bereichsleitung Anlagen:

- a. ist verantwortlich für die zeitgerechte und korrekte Umsetzung der von der Anlagekommission beschlossenen Mittelzuteilung auf die einzelnen Vermögensverwaltungen beziehungsweise Vermögenskategorien.
- b. setzt Beschlüsse der Anlagekommission um.
- c. protokolliert, organisiert, koordiniert und bereitet Sitzungen und Unterlagen der Anlagekommission vor.
- d. ist verantwortlich für die Erstellung des Anlagebudgets, der Liquiditätsplanung, der Liquiditätsbewirtschaftung und der Liquiditätskontrolle.
- e. beantragt bei der Anlagekommission Liegenschaftskäufe und -verkäufe sowie Grundbuchgeschäfte.
- f. beantragt bei der Anlagekommission das jährliche Liegenschaften-Budget (inkl. Sanierungen) und schlägt den externen Immobilienbewerter vor.
- g. genehmigt die Versicherungsdeckung der Immobiliendirektanlagen, ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Liegenschaften-Budgets bis zu CHF 1 Million p.a. für Sofortmassnahmen und informiert die Anlagekommission im Anschluss dazu und genehmigt Mietverträge ab einer Jahresmiete von CHF 250'000 auf Antrag der Bereichsleitung Immobilien.
- h. überwacht die Tätigkeit der Bereichsleitung Immobilien inkl. der Wahl von externen Dienstleistern.
- i. kontrolliert und stellt sicher, dass bei der Anlagetätigkeit die reglementarischen und gesetzlichen Vorgaben und Vorschriften eingehalten werden.
- j. ist Ansprechpartnerin für die Banken und die Vermögensverwaltungen und führt in einem von der Anlagekommission definierten Auftrag den Prozess der Vermögensverwalter-/Mandatsselektion durch.

- k. handelt Verträge mit externen Mandatsbeauftragten aus und legt diese der Präsidentin/dem Präsidenten der Anlagekommission vor.
- l. bereitet den Anlageteil für die Delegiertenversammlung sowie die Sitzungen des Stiftungsrats und der Anlagekommission vor.
- m. ist für die administrative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben bezüglich der Wahrnehmung der Aktionärsrechte der Stiftung gemäss Ziffer 6 verantwortlich.
- n. stellt die Anlagebuchhaltung, das Investment Reporting und die Controlling-Unterlagen sicher.
- o. kann mit Vermögensverwaltungen im Bereich Hypotheken beauftragt werden.
- p. entscheidet zusammen mit dem Geschäftsführer über die Vergabe von Hypotheken bis CHF 2 Millionen bei Wohnliegenschaften und bis CHF 1 Million bei Gewerbeliegenschaften und beantragt bei der Anlagekommission die Vergabe von Hypotheken, welche das angegebene Volumen übersteigen.
- q. prüft und setzt die Empfehlung des durch die Anlagekommission bestimmten externen Beraters für direkte Private-Equity-Investitionen im Rahmen eines Auftrags der Anlagekommission bis zu CHF 500'000 pro Investment um.
- r. ist für die administrative und operative Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV (siehe Anhang 6) zuständig und erstattet der Anlagekommission regelmässig darüber Bericht. Sie überprüft regelmässig, ob der Schwellenwert nach Art. 88 Abs. 2 FinfraV nicht überschritten wird (vgl. Anhang 6).

3.4 Bereichsleitung Immobilien

Die Bereichsleitung Immobilien:

- a. ist verantwortlich für die Einhaltung der von der Anlagekommission beschlossenen Mandatsrichtlinien und setzt die Beschlüsse der Anlagekommission um.
- b. beantragt bei der Bereichsleitung Anlagen Liegenschaftskäufe und -verkäufe, Investitionen in Bestandesliegenschaften und Grundbuchgeschäfte.
- c. beantragt bei der Bereichsleitung Anlagen die Versicherungsdeckung der Immobiliendirektanlagen, ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Liegenschaften-Budgets bis zu CHF 1 Million p.a. für Sofortmassnahmen und Mietverträge ab einer Jahresmiete von CHF 250'000.
- d. entscheidet über die Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets.
- e. entwickelt und setzt die Objektstrategien um.
- f. wählt die externen Dienstleister (ohne Immobilienbewerter) gemäss einem von der Anlagekommission definierten strukturierten Prozess aus und handelt deren Verträge aus.
- g. führt und überwacht die beauftragten externen Dienstleister.
- h. beobachtet den Miet- und Immobilieninvestmentmarkt, identifiziert potenziell interessante Einkaufsobjekte und führt die Due Diligence durch.
- i. unterstützt den Bereich Anlagen bei der Ausarbeitung des Anlageteils bezüglich den Immobiliendirektanlagen für die Delegiertenversammlung sowie für die Vorbereitung von Sitzungen des Stiftungsrats und der Anlagekommission.
- j. wird zur Unterstützung bei wichtigen Vertragsverhandlungen bezüglich Kauf und/oder Verkauf von Immobilienportfolios, Immobilien, Bauland (Wert inkl. möglicher Bebauung) und Projektentwicklungen vom Leiter Anlagen begleitet und ist berechtigt, die Stiftung bei jeglichen Grundbuch- bzw. Liegenschaftsgeschäften zu vertreten. Dabei kann die Bereichsleitung diese Berechtigung auch an ihre Mitarbeiter delegieren. Folgende Rechtsgeschäfte benötigen einen zusätzlichen Beschluss der Anlagekommission: Kauf und/oder Verkauf von Grundstücken, die Belastung von Grundstücken mit Hypotheken sowie Landabtretungen, welche mehr als 20 Prozent der Grundstücksfläche umfassen.

3.5 Externer Investment Controller

Die Aufgaben des externen Investment Controllers werden in einem schriftlichen Mandatsvertrag geregelt.

Der externe Investment Controller:

- a. darf weder Vermögensverwaltung noch Depotstelle sein.
- b. unterstützt den Stiftungsrat und die Anlagekommission bei der Überwachung der Umsetzung der strategischen Vermögensstruktur inkl. Überwachung der Einhaltung der strategischen Bandbreiten und der gesetzlichen Vorgaben.
- c. steht dem Stiftungsrat und der Anlagekommission als Ansprechpartner für die Überwachung und Kontrolle der Vermögensanlagen zur Verfügung.

3.6 Global Custodian (zentrale Depotstelle)

Der Global Custodian besorgt insbesondere:

- a. die Titelaufbewahrung.
- b. die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Coupon-Abrechnungen, Corporate Actions.
- c. die Rückforderung von Quellensteuern und die Führung des Umsatzregisters (Stempelabgaben).
- d. die Sicherstellung des einwandfreien Geschäftsverkehrs zwischen dem Global Custodian und dem Bereich Anlagen sowie den externen durch die Stiftung mandatierten Dienstleistern.
- e. die zeitgerechte Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration.
- f. das Erstellen und Aufbereiten aller für die Darstellung der Anlageresultate notwendigen Informationen (Performance Reporting) zuhanden des Bereichs Anlagen und des Investment Controllers.
- g. die Führung einer revisionstauglichen Wertschriftenbuchhaltung.

3.7 Vermögensverwalter (extern und/oder intern)

- a. Mit der Vermögensverwaltung werden ausschliesslich Personen und Institutionen betraut, welche den Anforderungen gemäss Art. 48f Abs. 2 BVV 2 (inkl. Art. 48h-I BVV 2) sowie Art. 48f Abs. 4 und allenfalls Abs. 5 BVV 2 erfüllen. Zudem muss die Stiftung von den Vermögensverwaltern wirtschaftlich unabhängig sein.
- b. Die Auswahl von Vermögensverwaltern erfolgt mit aller Sorgfalt und nachvollziehbar nach einem von der Anlagekommission definierten systematischen Prozess zur Vermögensverwalter-/Mandatsselektion. Die Auswahl muss unter Wettbewerbsbedingungen erfolgen und beinhaltet u.a. Vergleiche zu Erfahrung (Personen und Unternehmen), Performance, Risiko, Kosten, Prozesse, Transparenz und Governance der Anbieter. Die Schlüsselerwägungen des Auswahlverfahrens sind jeweils zu protokollieren.
- c. Die Aufgaben der externen Vermögensverwalter werden in einem schriftlichen Verwaltungsvertrag geregelt.

4 Überwachung und Berichterstattung

- a. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.

- b. Mit der Berichterstattung ist sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können. Bei ausserordentlichen Ereignissen ist der Stiftungsrat umgehend durch die Anlagekommission zu informieren.
- c. Im Rahmen der Anlageorganisation wird folgendes Informationskonzept vollzogen:

Periode	wer	für wen	was
Monatlich	Bereichsleitung Anlagen (Custody Report)	Anlagekommission	Performance im Vergleich zur Benchmark
	Bereichsleitung Anlagen	Stiftungsrat	Gesamtentwicklung Performance und Risiken im Vergleich zur Benchmark Überprüfung Einhaltung der Bandbreiten
Quartalsweise	Vermögensverwalter	Bereichsleitung Anlagen	Performance Contribution Bericht über Veränderung der Schuldnerqualität
	Investment Controller	Stiftungsrat Anlagekommission	Einhaltung Anlagereglement Beurteilung Anlagetätigkeit Beurteilung Performance und eingegangene Risiken Performance Attribution Handlungsempfehlungen
	Bereichsleitung Anlagen (im Auftrag der Anlagekommission)	Stiftungsrat	Einhaltung Richtlinien Bericht über Anlagetätigkeit Bericht über Performance
	Bereichsleitung Immobilien	Bereichsleitung Anlagen	Bericht über die (Anlage-)Tätigkeit
Jährlich	Bereichsleitung Immobilien	Stiftungsrat Anlagekommission	Gesamtrendite, Nettorendite und Aufwertungsrendite im Vergleich zur Benchmark Anteil Wohnen, Geschäft und gemischt Entwicklung Mietausfall-, Leerstands- und Fremdfinanzierungsquote
	Anlagekommission / Bereichsleitung Anlagen	Stiftungsrat	Offenlegung Vermögensvorteile und Retrozessionen Einhaltung der Handelsregeln nach FinfraG/FinfraV
	Bereichsleitung Anlagen	Stiftungsrat	Bericht zu den Vermögensverwaltungskosten
	Bereichsleitung Anlagen (im Auftrag des Stiftungsrates)	Destinatärinnen und Destinatäre Stiftungsrat und Destinatärinnen und Destinatäre	Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung bei Generalversammlungen
Nach Sitzung	Anlagekommission	Stiftungsrat	Protokoll
Bei Bedarf	Bereichsleitung Anlagen	Anlagekommission	Bericht über Tätigkeit

5 Governance

5.1 Allgemeines

Die Stiftung trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der nachfolgenden Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) und sorgt für ein adäquates internes Kontrollsystem (s. Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

5.2 Integrität und Loyalität

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung der Stiftung involviert sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. In diesem Sinne hat die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Stiftung zu dienen. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

5.3 Vermögensverwalter

Die mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung der Bestimmungen von Art. 51b Abs. 2 BVG und Art. 48f-I BVV 2 «Integrität und Loyalität» sowie der «ASIP-Charta und Fachrichtlinien» oder eines gleichwertigen Regelwerks verpflichtet.

Externe Schweizer Vermögensverwaltungen (Art. 48f Abs. 4 lit. a bis g BVV 2) dürfen nur registrierte Vorsorgeeinrichtungen nach Art. 48 BVG, Anlagestiftungen nach Art. 53g BVG, öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen nach Art. 67 Abs. 1 BVG, Banken nach Bankengesetz, Effektenhändler nach Börsengesetz, Fondsleitungen und Vermögensverwaltungen kollektiver Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz sowie Versicherungsunternehmen nach Versicherungsaufsichtsgesetz sein.

Externe ausländische Vermögensverwaltungen müssen einer ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen (Art. 48f Abs. 4 lit. h BVV 2). Dies gilt nicht für Finanzprodukte, in die direkt (ohne Vermögensverwaltungsmandat) investiert wird. In solche Produkte darf nur investiert werden, wenn keine regulierte Alternative besteht. Unabhängig vom Sitzstaat und der Aufsichtsinstanz haben sich diese Vermögensverwaltungen vertraglich zur Einhaltung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften nach Art. 48f-I BVV 2 zu verpflichten.

Mit der Vermögensverwaltung können auch Finanzintermediäre betraut werden, die eine Befähigungserklärung der OAK im Sinne von Art. 48f Abs. 5 BVV 2 vorweisen können.

5.4 Vermeiden von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften

Von der Stiftung abgeschlossene Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG). Verträge im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Vorsorgeeinrichtung aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2).

Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit dieser Aufgabe betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV 2).

Bei Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Die Vergabe muss transparent erfolgen und schriftlich begründet werden (Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Als Nahestehende gelten Mitglieder der Organe der Stiftung wie Stiftungsrat und Anlagekommission und weitere natürliche oder juristische Personen, welche mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind. Als nahestehend gilt ausserdem, wer in einer der folgenden Beziehungen zu den vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen steht: Ehegatte oder Ehegattin, eingetragener Partner oder eingetragene Partnerin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, Verwandte bis zum zweiten Grad und juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

5.5 Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht:

- a. Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2).
- b. In einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2).
- c. Depots der Einrichtung ohne einen in ihrem Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j lit. c BVV 2).

5.6 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2).

Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der Stiftung abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2 sowie Art. 321b Abs. 1 und Art. 400 Abs. 1 OR), das heisst, es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und Ähnliches entgegenzunehmen.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Stiftung und der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile (die nicht gemäss dieser Ziffer vertraglich als Entschädigung fixiert worden sind) sie erhalten bzw. dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der Stiftung abgeliefert haben (Art. 48l Abs. 2 BVV 2).

5.7 Offenlegungspflichten

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48I Abs. 1 BVV 2).

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

5.8 Sanktionen

Im Falle unzulässiger Vermögensvorteile ist die Stiftung zu sofortigen Rückforderungen des zu Unrecht bezogenen Geldwerts verpflichtet. Sie wird bei Bedarf angemessene Sanktionen treffen, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses, der sofortigen Entbindung vom Mandat oder vom Auftrag mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.

6 Wahrnehmung der Aktionärsrechte (Art. 95 Abs. 3 lit. a BV, Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2, VegüV)

- a. Für direkt gehaltene Aktien von schweizerischen Gesellschaften werden die Stimm- und Wahlrechte («Aktionärsrechte») wahrgenommen. Bei Kapitalanlagen, die nicht unter die Bestimmungen der VegüV (Art. 22) fallen, aber dennoch die Äusserung einer Stimmpräferenz erlauben, entscheidet die Anlagekommission über das Vorgehen entsprechend der Grundsätze im Nachhaltigkeitskonzept.
- b. Die Wahrnehmung der Aktionärsrechte erfolgt im Interesse der Destinatärinnen und Destinatäre. Dieses ist gewahrt, sofern ihr Stimm- und Wahlverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Weitere Grundsätze zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte sind im Nachhaltigkeitskonzept geregelt.
- c. Der Stiftungsrat überträgt die Verantwortung für den Stimmrechtsentscheid im Rahmen dieses Reglements der Anlagekommission. Die Anlagekommission bestimmt das Vorgehen und stellt sicher, dass die Wahrnehmung der Aktionärsrechte entsprechend den gesetzlichen Vorgaben, dem vorliegenden Reglement und gemäss den Grundsätzen der Nachhaltigkeit erfolgt.
- d. Die Stiftung kann für die Willensbildung zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern nutzen oder diese an Corporate-Governance-Experten delegieren.
- e. Die Bereichsleitung Anlagen erstattet dem Stiftungsrat regelmässig Bericht über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung.
- f. Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Destinatärinnen und Destinatäre mindestens jährlich über das Stimm- und Wahlverhalten der Stiftung informiert werden.

7 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Organe per 1. Januar 2020 in Kraft.

Anhang 1 Strategische Vermögensstruktur

(vom Stiftungsrat beschlossen am 7. August 2017)

1 Strategie

Anlagekategorie nach BVV 2	Strategie			BVV2-Limiten	
	Untere Bandbreite	Zielstruktur	Obere Bandbreite	Max.	Erweiterung
Liquidität	0%	1%	7.5%	100%	Nein
Nominalwerte CHF	18%	25%	32%		Nein
Nominalwerte Fremdwährungen	5%	8%	11%		Nein
Aktien	21%	30%	39%	50%	Nein
Aktien Schweiz	4%	6%	8%		
Aktien Global inkl. Small Caps	15%	20%	25%		
Aktien Emerging Markets	2%	4%	6%		
Immobilien	17%	23%	29%	30%	Nein
Immobilien Schweiz	17%	21%	25%		
Immobilien Welt	0%	2%	4%		
Alternative Anlagen	7%	13%	19%	15%	Ja
Private Equity	3%	5%	7%		
Infrastruktur	1%	2%	3%		
Insurance Linked Securities	2%	4%	6%		
Private Debt	1%	2%	3%		
Total		100%			
Davon Fremdwährungen		47%			
Währungsabsicherung		33%			
Total Fremdwährungen nach Währungsabsicherung	5%	14%	17%	30%	Nein

Wird im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung eine Maximallimite gemäss Art. 53 Absätze 1–4, Art. 54, 54a, 54b Abs. 1, Art. 55, Art. 56, 56a Absätze 1 und 5 sowie Art. 57 Absätze 2 und 3 BVV 2 überschritten, so ist dies gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 unter Berücksichtigung der Prinzipien in Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

Zur Prüfung der BVV2-Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

2 Taktische Bandbreiten

- a. Für jede Kategorie wird eine Bandbreite in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie gemäss oben dargestellter Tabelle festgelegt.
- b. Die unteren und die oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.
- c. Die Einhaltung der taktischen Bandbreiten wird mindestens quartalsweise überprüft.
- d. Wird eine Verletzung der Bandbreiten festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen. Dies sollte innerhalb von 6 Monaten nach der Bandbreitenverletzung erfolgen. Den speziellen Liquiditätseigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien ist dabei Rechnung zu tragen.

3 Richtlinien und strategische Benchmark

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein stiftungsspezifischer Vergleichsindex berechnet.

Anlagekategorie	Vergleichsindex
Liquidität	FTSE CHF 3-Monats-Eurodeposit
Nominalwerte CHF	Swiss Bond Index Total AAA-BBB TR
Nominalwerte Fremdwährungen	Bloomberg Barclays Global-Aggregate Index TR
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index TR
Aktien Global inkl. Small Caps	MSCI World Investable Market Index ex Schweiz
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets Index netto TR
Immobilien Schweiz	$\frac{1}{4}$ SXI Real Estate Funds Broad Index TR $\frac{3}{4}$ KGAST Immo-Index
Immobilien Welt	FTSE EPRA/NAREIT Global Developed Real Estate Index TR
Private Equity	LPX 50
Infrastruktur	FTSE Global Core Infrastructure Index TR
Insurance Linked Securities	Eurekahedge ILS Advisers Index
Private Debt	S&P Global Leveraged Loan Index TR
Währungsoverlay	WM Reuters Customized 1-Month Forward Index

Anhang 2 Bewertungsgrundsätze

- 2.1** Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag zu bewerten. Massgebend sind die Kurse, wie sie von den Depotstellen ermittelt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus Art. 48 BVV 2 beziehungsweise Swiss GAAP FER Nr. 26 Ziffer 3.

- 2.2** Die Bewertung von nicht gehandelten Anlagen erfolgt anhand standardisierter Bewertungsmethoden (z.B. DCF-Methode) ohne den Einbau von stillen Reserven resp. Glättungseffekten. Hierzu sollen die Werte von externen und unabhängigen Schätzern ermittelt werden. Zu berücksichtigen sind aber latente Steuern.

Anhang 3 Wertschwankungsreserven

- 3.1** Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.
- 3.2** Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Durch Kombination erwarteter Risikoeigenschaften (Volatilität, Korrelation) mit erwarteten Renditen (risikoloser Zinssatz plus Risikoprämien) der Anlagekategorien wird, basierend auf der stiftungsspezifischen strategischen Vermögensstruktur, die Wertschwankungsreserve ermittelt, welche mit hinreichender Sicherheit eine Sollrendite erwirtschaftet, die mindestens der Verzinsung des Alterskapitals entspricht. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.
- 3.3** Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Es wird mindestens ein Sicherheitsniveau von 97.5 Prozent über ein Jahr angestrebt. Änderungen der Grundlagen sind unter Beachtung der Vorgaben von Swiss GAAP FER 26 im Anhang der Jahresrechnung zu erläutern.

Anhang 4 Vorgaben für die Anlagen

4.1 Grundsätzliches

- a. Die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Anlage des Vermögens nach Art. 49-59 BVV 2 sind einzuhalten.
- b. Die Anlagen dürfen zu keiner Nachschusspflicht der Stiftung führen (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).
- c. Die Anlagen dürfen keinen Hebel enthalten; ausgenommen sind die in Art. 53 Abs. 5 BVV 2 genannten Fälle. Diese müssen zwingend den Alternativen Anlagen zugeordnet werden.
- d. Einzelanlagen und Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- e. Währungsabsicherungen erfolgen grundsätzlich über ein Währungsoverlay. Spezifische Währungsabsicherungen innerhalb von Anlagegefässen sind zulässig und beim Währungsoverlay zu berücksichtigen.

4.2 Anlagen beim Arbeitgeber

- a. Das Vermögen, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen, darf nicht ungesichert bei Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern angelegt werden, soweit es zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen sowie zur Deckung der laufenden Renten gebunden ist.
- b. Ungesicherte Anlagen und Beteiligungen bei Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern dürfen zusammen 5 Prozent des Vermögens nicht übersteigen.
- c. Anlagen in nicht kotierte Wertpapiere einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers sowie Hypothekarkredite und Darlehen zugunsten einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers sind vorgängig dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- d. Die Bestimmungen von Art. 57 und Art. 58 BVV 2 sind jederzeit einzuhalten.

4.3 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

- a. Wertschriftenleihe ist weder bei Direkt- noch bei Kollektivanlagen zulässig.

4.4 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreement)

- a. Pensionsgeschäfte sind weder bei Direktanlagen noch bei Kollektivanlagen zulässig.

4.5 Liquidität

- a. Liquide Mittel sind auf Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, über Festgelder, Treuhandanlagen und Geldmarktfonds anzulegen.
- b. Bei den liquiden Mitteln ist auf eine gute Schuldnerqualität zu achten. Das Vermögen dieser Anlagekategorie muss mindestens ein kurzfristiges Rating von A-1 resp. ein langfristiges Rating von A- oder vergleichbar aufweisen.
- c. Gegenparteiisiken sind durch Diversifikation zu beschränken.
- d. Nicht erlaubt sind Instrumente, welche Optionalitäten beinhalten wie beispielsweise Caps, Floors oder Swaptions.

4.6 Nominalwerte CHF

- a. Bei den Nominalwerten CHF sind Investitionen in Obligationen CHF (Inland und Ausland) und Hypotheken zulässig. Der Anteil an Hypotheken darf zusammen maximal 25 Prozent der Nominalwerte CHF betragen.
- b. Obligationen CHF (Inland und Ausland)
 - i. Es ist auf Qualität und Handelbarkeit zu achten. Mindestens 90 Prozent des Vermögens dieser Anlagekategorie müssen ein Rating von mindestens BBB- (Baa3) oder vergleichbar aufweisen. Bei einem Downgrading unter BBB sind die Titel spätestens innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Es gilt das offizielle Rating der Schweizer Börse SIX. Bei Anleihen ohne offizielles Rating, z.B. bei unterjährigen Anleihen, kann das interne Rating des Vermögensverwalters als Quelle zugelassen werden.
 - ii. Pro Schuldnerin/Schuldner dürfen die Forderungen höchstens 10 Prozentpunkte über dem jeweiligen Indexgewicht liegen. Davon ausgenommen sind Forderungen gegenüber dem Bund.
 - iii. Bei Forderungen gegenüber von Pfandbriefinstituten (Pfandbriefbank und Pfandbriefzentrale) kommt eine Maximalbegrenzung von 15 Prozent zur Anwendung.
 - iv. Im Rahmen von Kollektivanlagen sind Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen im Umfang von maximal 15 Prozent zugelassen.
 - v. Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1–8 BVV 2 entsprechen, dürfen den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte übersteigen.
 - vi. Anleihen, welche nicht im Vergleichsindex enthalten sind und die Kriterien nach Art. 53 Abs. 1 lit b Ziff. 1–8 BVV 2 nicht erfüllen, dürfen maximal 25 Prozent des gesamten Engagements in Obligationen CHF ausmachen. Sie sind für die regulatorischen Anforderungen nach BVV 2 den Alternativen Anlagen zuzurechnen. Unterjährige Anleihen, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden, werden den Anleihen im Vergleichsindex gleichgesetzt.

- c. Hypotheken
 - i. Die belastete Liegenschaft muss in der Schweiz liegen und in CHF denominated sein.
 - ii. Zulässig sind Grundpfanddarlehen auf Wohn- und Geschäftsliegenschaften, Bauland, Bauten im Baurecht und Stockwerkeigentum in der Schweiz.
 - iii. Es wird eine konservative Risiko- und Vergabepolitik verfolgt. Die Hypothek darf bei der Vergabe die Belehnungsgrenze von 80 Prozent bei Wohnliegenschaften und 70 Prozent bei Gewerbeliegenschaften nicht überschreiten. Diese wird aufgrund des Marktwertes gemäss einem Gutachten eines externen Bewerter oder dem aktuellen Kaufpreises ermittelt, wobei der niedrigere der beiden Werte gilt. Ein Hypothekarantrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.
 - iv. Die Pfandobjekte sind nach deren Vermiet- und Verwertbarkeit zu beurteilen.
 - v. Die Schuldnerinnen und Schuldner sind nach ihrer grundsätzlichen Bonität zu beurteilen und die Tragbarkeit ist zu prüfen.
 - vi. Die Anlagekommission macht detaillierte Vorgaben im Rahmen von Richtlinien. Für Mitarbeiter, Mitglieder von Organen, beauftragte natürliche oder juristische Personen der Stiftung oder Nahestehende gelten die gleichen Richtlinien.

4.7 Nominalwerte Fremdwährungen

- a. Es ist auf Qualität und Handelbarkeit zu achten. Mindestens 75 Prozent des Vermögens dieser Anlagekategorie müssen ein Rating von mindestens BBB- (Baa3) aufweisen. Bei einem Downgrading unter BBB- sind die Titel spätestens innerhalb von drei Monaten zu verkaufen. Es gilt prinzipiell das Rating gemäss Methodologie der Benchmark.
- b. Pro Schuldnerin/Schuldner dürfen die Forderungen höchstens 10 Prozentpunkte über dem jeweiligen Indexgewicht liegen. Bei Forderungen gegenüber von Schuldnerinnen und Schuldner mit erstklassiger Bonität (Staaten mit einem Rating von AAA) kann diese Begrenzung auf 20 Prozent erhöht werden.
- c. Im Rahmen von Kollektivanlagen sind Anlagen in Wandelobligationen und Cum-Optionsanleihen im Umfang von maximal 15 Prozent zugelassen.
- d. Der Anteil an Forderungen, die nicht Art. 53 Abs. 1 lit. b Ziff. 1–8 BVV 2 entsprechen, dürfen den Anteil dieser alternativen Forderungen im Index um nicht mehr als 5 Prozentpunkte übersteigen.
- e. Anleihen, welche nicht im Vergleichsindex enthalten sind und die Kriterien nach Art. 53 Abs. 1 lit b Ziff. 1–8 BVV 2 nicht erfüllen, dürfen maximal einen Anteil von 25 Prozent des gesamten Engagements in Obligationen Fremdwährungen ausmachen. Sie sind für die regulatorischen Anforderungen nach BVV 2 den Alternativen Anlagen zuzurechnen. Unterjährige Anleihen, die zuvor im Vergleichsindex enthalten waren und die lediglich aufgrund der geringen Restlaufzeit aus dem Vergleichsindex ausgeschlossen wurden, werden den Anleihen im Vergleichsindex gleichgesetzt.

4.8 Aktien Schweiz

- a. Es ist auf eine ausgewogene Branchen- und Titeldiversifikation zu achten.
- b. Das Gewicht einer einzelnen Unternehmung im Portfolio darf deren Gewichtung im Index um maximal 10 Prozentpunkte überschreiten.
- c. Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.

4.9 Aktien Global inkl. Small Caps

- a. Es ist auf eine ausgewogene Länder-, Branchen- und Titeldiversifikation zu achten.
- b. Das Gewicht einer einzelnen Unternehmung im Portfolio darf deren Gewichtung im Index um maximal 10 Prozentpunkte überschreiten.
- c. Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.

4.10 Aktien Emerging Markets

- a. Es ist auf eine ausgewogene Länder-, Branchen- und Titeldiversifikation zu achten.
- b. Das Gewicht einer einzelnen Unternehmung im Portfolio darf deren Gewichtung im Index um maximal 10 Prozentpunkte überschreiten.
- c. Handelbarkeit: Es dürfen nur börsenkotierte Titel erworben werden.

4.11 Immobilien Schweiz

- a. Es sind Investitionen in direkte sowie indirekte Immobilienanlagen möglich.
- b. Die Anlagen sind angemessen nach geografischer Lage, Nutzungsart und Grösse zu diversifizieren.
- c. Wo möglich und ökonomisch sinnvoll wird in Objekte investiert, welche eine überdurchschnittliche Bewertung nach ökologischen und ethischen Kriterien erreichen oder das Potenzial dazu bieten.
- d. Direkte Immobilienanlagen:
 - i. Das Gewicht einer einzelnen Immobilie darf maximal 15 Prozent der direkten Immobilienanlagen betragen.
 - ii. Der minimale Anteil Wohnliegenschaften beträgt 60 Prozent, während das Ziel 70 Prozent beträgt.
 - iii. Der Anteil Bauland, Projektentwicklungen und Liegenschaften im Bau darf in der Summe maximal 20 Prozent an den direkten Immobilienanlagen betragen.
 - iv. Der Anteil Baurechtsliegenschaften darf in der Summe maximal 15 Prozent an den direkten Immobilienanlagen betragen.
 - v. Nicht zulässig sind:
 - Beteiligungen,
 - Infrastrukturbauten,
 - Anlagen in landwirtschaftlich genutzte Grundstücke,
 - Betreiberliegenschaften (Hotels, Shoppingcenter, Altersheime etc.),
 - Luxusobjekte (u.a. definiert als Objekte mit Wohnungen mit mehr als 200 m² resp. Einfamilienhäuser mit mehr als 300 m²).

4.12 Immobilien Welt

- a. Anlagen in ausländische Immobilien (Immobilien Ausland) können über an einer Börse oder auf einer Handelsplattform handelbare Anlageinstrumente, über kollektive Anlageinstrumente, Anlagestiftungen und vergleichbare Strukturen sowie in Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften erfolgen.
- b. Direktanlagen in Immobilien im Ausland sind nicht zulässig.

4.13 Alternative Anlagen

- a. Als Alternative Anlagen gelten Anlagen in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffe und Infrastruktur (Art. 53 Abs. 1 lit. e) sowie alle Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a–d BVV 2 zugeordnet werden können.

- b. Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 (Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften), diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte (Art. 53 Abs. 4 BVV 2). Undiversifizierte alternative Anlageinstrumente sind bis zu 20 Prozent des Vermögens dieser Anlagekategorie zulässig. Beim Einsatz von undiversifizierten alternativen Anlageinstrumenten ist eine Erweiterungsbegründung nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorzunehmen.
- c. Es ist den instrumentenspezifischen Risiken (stark eingeschränkte Liquidität, sehr langer Anlagezeitraum) angemessene Rechnung zu tragen und auf eine breite Diversifikation zu achten.
- d. Investitionen in Anlagen, die nicht einer Anlagekategorie gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. a–d BVV 2 zugeordnet werden können, insbesondere Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 (z.B. kollektive Anlagen in Immobilien mit einer dauerhaften Belehnungsquote von über 50 Prozent des Verkehrswerts etc.) sind unter Einhaltung der vorhergehenden Anlagerestriktionen zulässig.
- e. Produkte mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig, wobei eine im Voraus festgelegte Investitionssumme (Commitment) mit Abrufrecht innert einer definierten Frist (Capital call) nicht als Nachschusspflicht gilt.

4.13.1 Private Equity und Infrastruktur

- a. Zulässig sind zusätzlich zu den Kollektivanlagen gemäss BVV 2 auch Anlagen in Limited Partnerships (Single Funds, Fund of Funds) und direkte Beteiligungen an Unternehmen (Direktinvestitionen inkl. vom Stiftungsrat beschlossene «strategische Beteiligungen»).

4.13.2 Insurance Linked Securities

- a. Zulässig sind zusätzlich zu den Kollektivanlagen gemäss BVV 2 auch Anlagen in verbrieften Insurance Linked Securities und mit Collateral gedeckten privaten Transaktionen als auch OTC-Derivate.
- b. Es muss zwingend ein Teil in Anlagen investiert werden, welche zeitnah liquidiert werden können.
- c. Es dürfen maximal 10 Prozent des Portfolios in Life Settlement investiert werden.

4.13.3 Private Debt

- a. Zulässig sind neben Kollektivanlagen gemäss BVV 2, welche primär in Senior Secured Loans, Microfinance resp. Direct Lending investiert sind resp. investieren, auch direkte Kreditvergaben.
- b. Bei der direkten Kreditvergabe ist eine fundamentale Kreditprüfung zwingend. Der Stiftungsrat muss vor dem Entscheid über die direkte Kreditvergabe informiert werden und verfügt über ein Vetorecht.
- c. Es muss zwingend ein Teil in Kollektivanlagen investiert werden, welche zeitnah liquidiert werden können.

4.14 Währungsoverlay

- a. Mit der Währungsabsicherung soll das Währungsexposure reduziert werden.
- b. Im Rahmen der Währungsabsicherung dürfen ausschliesslich Devisentermingeschäfte (FX Futures, FX Forwards), Devisenswaps (FX Swaps) und börsenkotierte Währungsoptionen mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr eingesetzt werden. Innerhalb von Kollektivanlagen sind längere Laufzeiten zulässig.
- c. Ausserdem kommen die nachfolgenden Regelungen bezüglich des Einsatzes von Derivaten (Art. 56a BVV 2) zur Anwendung.

- d. Die strategische Benchmark wird auf Basis der strategischen Vermögens- und Währungsallokation der Stiftung und eines Rebalancings zu Monatsende berechnet. Dazu werden AUD, CAD, DKK, EUR, GBP, HKD, JPY, NOK, SEK und USD gleichmässig (identische Hedge Ratio) mit Hilfe von 1-Monats-Terminsätzen (WM Reuters Mittelkurse) gesichert, so dass die Stiftung einen vorgegebenen CHF-Anteil am Gesamtvermögen erreicht.

4.15 Derivate

- a. Derivative Finanzinstrumente wie Termingeschäfte (Futures, Forwards, Swaps) und Optionen werden nur ergänzend, d.h. zur Reduktion des Risikos resp. für die effizientere Bewirtschaftung, eingesetzt.
- b. Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit entweder durch Liquidität (bei Engagement erhöhenden Geschäften) oder durch Basisanlagen (bei Engagement senkenden Geschäften) vollumfänglich gedeckt sein. Der Aufbau einer Hebelwirkung auf Stufe Gesamtvermögen (= versteckte Kreditaufnahme) und der Leerverkauf von Basisanlagen sind strikte verboten.
- c. Für die Einhaltung der strategischen Vermögensstruktur gemäss Anhang 1 ist das sogenannte ökonomische Engagement massgebend.
- d. Bei nicht standardisierten Derivaten (OTC, Stillhalter-Optionen etc.) ist auf eine gute Schuldnerbonität zu achten.
- e. Einzig Währungstermingeschäfte und Devisenswaps können bei den nicht standardisierten Derivaten direkt von der Stiftung gehalten werden. Alle anderen nicht standardisierten Derivate müssen zwingend in einer Kollektivanlage gehalten werden.
- f. Die Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen der zuständigen Behörden sind jederzeit vollumfänglich einzuhalten. Die Anlagekommission kann den Einsatz derivativer Instrumente jederzeit mit detaillierten Richtlinien weiter einschränken.


Anhang 5 Kosten für die Vermögensverwaltung

- a. Die Vermögensverwaltungskosten werden regelmässig überwacht und optimiert. Das betrifft die sichtbaren Kosten wie Managementgebühren, aber auch versteckte Kosten wie Transaktionskosten.
- b. Die Aufgliederung der Vermögensverwaltungskosten nach Art. 48a BVV 2 erfolgt gemäss der Weisung der OAK BV W-02/2013 «Ausweis der Vermögensverwaltungskosten».

Anhang 6 Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG/FinfraV)

Die Stiftung gilt nach Art. 93 Abs. 2 lit. g FinfraG als Finanzielle Gegenpartei (FC). Da sie den Schwellenwert (Durchschnittsbruttopositionen aller ausstehender OTC-Derivatgeschäfte nach Art. 100 FinfraG und 88 ff. FinfraV) nicht erreicht, gilt sie als kleine Finanzielle Gegenpartei (FC-).

Der Einsatz von derivativen Instrumenten wird durch das Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) reguliert. Je nach Derivat bestehen unterschiedliche Marktverhaltenspflichten. Es dürfen von der Stiftung direkt nur Währungstermingeschäfte und Devisenswaps (sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist) eingesetzt werden, die nur der Meldepflicht ans Transaktionsregister nach Art. 84 FinfraV und Art. 104 ff FinfraG unterstehen, welche durch die grössere Finanzielle Gegenpartei (FC+) wahrgenommen wird.



Nest Sammelstiftung
Molkenstrasse 21
8004 Zürich
T 044 444 57 57
F 044 444 57 99

Nest Fondation collective
10, rue de Berne
1201 Genève
T 022 345 07 77
F 022 345 07 79

info@nest-info.ch
www.nest-info.ch